



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

**Vorlage**

Auskunft erteilt: Herr Essmeier  
Telefon: 02521 29-470

2008/0071  
öffentlich

**Öffentliche Anerkennung des Vereins "Zwergenhaus e. V." als Träger der freien Jugendhilfe**

**Beratungsfolge:**

28.05.2008 Ausschuss für Kinder und Jugendliche

Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

**Sachentscheidung**

Die Verwaltung wird beauftragt nach Gründung des Vereins „Kindertagesstätte Zwergenhaus e.V.“ die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe auszusprechen.

**Kosten/Folgekosten**

Die Anerkennung hat unmittelbar keine Kostenfolge. Sie ermöglicht dem Träger jedoch zukünftig Anträge auf öffentliche Förderung zu stellen. Diese werden dann im Zusammenhang mit der Bedarfsplanung für die Tagesbetreuung von Kindern zu berücksichtigen sein.

**Finanzierung**

Die Entscheidung hat keine finanzielle Auswirkung

**Begründung:**

**Rechtsgrundlagen**

Die Entscheidung beruht auf § 75 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII).

Die Zuständigkeit des Ausschusses für Kinder und Jugendliche ergibt sich aus § 25 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG – KJHG) in Verbindung mit § 5 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum vom 12. November 2004.

Der weitergehende rechtliche Zusammenhang ist den Erläuterungen zu entnehmen.

**Erläuterungen**

Seit dem Jahr 2002 führen die Antragsteller die privatwirtschaftlich betriebene Kindertagesstätte „Zwergenhaus“ in Beckum. Seit Oktober 2003 befindet sich die Kindertagesstätte in einem umgebauten Wohnhaus im Bonhoefferweg 3 in Beckum.

Mit Datum vom 09.04.2008 beantragt der noch zu gründende Verein „Kindertagesstätte Zwergenhaus“ die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe. Dem Antrag beigelegt sind ein Satzungsentwurf, eine Aktennotiz der Anwaltskanzlei Geringhoff-Huppert über die voraussichtliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Beckum sowie das pädagogische Konzept der Einrichtung.

Nach § 75 SGB VIII erfordert die Anerkennung folgende Voraussetzungen:

Der Träger muss

1. eine juristische Person und Personenvereinigung sein und
2. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sein
3. gemeinnützige Ziele verfolgen
4. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass er einen nicht

unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist und

5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

zu 1.:

Die bisherige Betreiberform durch natürliche Personen schloss die Anerkennung aus. Durch die Gründung eines Trägervereins wird dieses formale Hindernis beseitigt.

zu 2.:

§ 1 des SGB VIII legt fest, dass jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat. Um dieses Ziel zu erreichen soll die Jugendhilfe insbesondere

- a) junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- b) Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen
- c) Kinder und jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen
- d) dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen.

Die vorgelegte Konzeption entspricht inhaltlich diesen Anforderungen. Die bisher in der Einrichtung geleistete Arbeit wird von Eltern und Erziehungsberechtigten anerkannt.

zu 3.:

Im Satzungsentwurf wird in § 3 die Gemeinnützigkeit des Vereins festgestellt. Nach der oben genannten Aktennotiz hat das Finanzamt Beckum erklärt, dass aufgrund dieser Satzung einer Anerkennung als gemeinnützige Einrichtung nichts im Wege stünde.

zu 4.:

Der Nachweis dieser Eigenschaft ist schon dadurch erbracht, dass die Einrichtung seit Gründung eine Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes besitzt und bisher ohne öffentliche Förderung betrieben wurde. Die Konzeption entspricht dem Stand der fachlichen Diskussion und die personelle Ausstattung genügt den fachlichen Ansprüchen in vollem Maße.

zu 5.:

Sowohl die Satzung als auch die Konzeption lassen darauf schließen, dass dieses Kriterium erfüllt wird. Dem entgegenstehende Tatsachen sind nicht bekannt.

Für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gibt es aus Sicht der Verwaltung keine Hindernisse. Sobald der Verein gegründet ist und die Gemeinnützigkeitserklärung vorliegt, kann die Anerkennung ausgesprochen werden.

Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

Die Zuständigkeit für die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe schreibt § 25 AG - KJHG dem Jugendamt zu, in dessen Bezirk der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz hat und vorwiegend tätig ist. Die Anerkennung ist nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses auszusprechen.

Nach der Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum wird die Funktion des Jugendhilfeausschusses durch den Ausschuss für Kinder und Jugendliche wahrgenommen. § 5 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c weist diesem die Entscheidung über die öffentliche Anerkennung ausdrücklich zu.

**Anlage/n:**

ohne